

**1. Übersichtsdarstellung**

Stoffe, Anlagenart

 siehe Hilfsstoffliste\_SPO\_Gesamt in Teil  
Betriebsgeheimnisse

Anlagenbezeichnung	Stoffbezeichnung und Aggregatzustand (f = fest, fl = flüssig, g = gasförmig)	Einstufung (Wassergefährdungsklasse, WGK oder allg. wg <sup>1</sup> )	Art der Anlage (L, A, U <sup>2</sup> oder H, B, V <sup>3</sup> , R = Rohrleitung)	Maximales Volumen in m <sup>3</sup> oder t oder max. Volumenstrom <sup>4</sup> in l/min	Gefährdungsstufe nach AwSV (A, B, C, D)

**2. Detailangaben für die einzelnen Anlagen – siehe Formblatt 6.2**

<sup>1</sup> Allgemein wassergefährdend, z.B. aufschwimmende Stoffe.

<sup>2</sup> L, A, U = Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen.

<sup>3</sup> H, B, V = Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden.

<sup>4</sup> Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen bzw. Rohrleitungen größter Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

**3. Löschwasserrückhaltung****siehe Brandschutz Kap. 10.2**

3.1 Das erforderliche Löschwasser-Rückhaltevolumen beträgt	m <sup>3</sup>
Die Berechnung ergibt sich aus:	
<input type="checkbox"/> Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRI)	
<input type="checkbox"/> Sonstige Berechnungsgrundlagen (z. B. als Erkenntnisquelle VdS 2557)	
Eine nachvollziehbare Berechnung ist enthalten	Anlage

3.2 Eine detaillierte Beschreibung der <b>Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen</b> (Auffangräume, Löschwasserschotts, Kanalabsperungen etc.) unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten enthält	Anlage
Eine zeichnerische Darstellung enthält	Anlage
Das tatsächliche Löschwasser-Rückhaltevolumen für den o.a. Bereich beträgt	m <sup>3</sup>

Bemerkungen (z. B. bei mehreren separaten Rückhaltevolumina)